GROSSE KREISSTADT wangen im Allgäu

SITZUNGSVORLAGE

Gremium	**Gemeinderat** öffentlich am 18.05.2015	Drucksache Nr.	**2015/107**
		Federführung	Stadtkämmerei
		Sachbearbeiter	Katharina Merger
		Stand	05.05.2015
		Aktenzeichen	969.21
		Mitwirkung	

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung - Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Die beiliegende Satzung zur Änderung und Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wangen im Allgäu nebst Gebührenverzeichnis wird auf Grundlage der beigefügten Gebührenkalkulation beschlossen.

Sachdarstellung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Stadt Wangen im Allgäu wurde letztmals zum 01.01.2011 angepasst. Die Notwendigkeit der regelmäßigen Überprüfung der Verwaltungsgebühren ergibt sich aus der allgemeinen Kostensteigerung, der Verschiebung von Zeitanteilen für Produkte in der Kostenrechnung sowie der Erfordernis zur Aufnahme neuer Gebührentatbestände in das Gebührenverzeichnis. Einige Änderungen in der aktuellen Neukalkulation der Verwaltungsgebühren beruhen außerdem auf Empfehlungen des Regierungspräsidiums Tübingen zur geltenden Satzung.

Die Prüfung der einzelnen Gebührentatbestände ergab folgende wesentliche Änderungen:

- Die Satzung wurde vollständig an das geltende Kommunalabgabengesetzt angepasst; der Begriff „Amtshandlung“ wurde durch den Begriff „öffentliche Leistung“ ersetzt (gem. §§ 1 und 2 Absatz 2 LGebG).

- Aufbau neuer Gebührentatbestände:

  - Für öffentliche Leistungen im Bereich Sprengstoffrecht wurden unter Nr. 9 des Gebührenverzeichnisses entsprechende Gebührentatbestände neu aufgenommen. Diese waren bisher in der Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengKostV) bundeseinheitlich geregelt. Da diese Verordnung zum 13.08.2016 ausläuft, müssen die Gebühren für diesen Bereich, wie auch für andere öffentliche Leistungen, kalkuliert und in das Gebührenverzeichnis aufgenommen werden. Die

Kalkulation wurde bereits jetzt umgesetzt und mit einem Gültigkeitsverweis in das Verwaltungsgebührenverzeichnis aufgenommen.

- Aufbau weiterer Gebührentatbestände aus dem Bereich Waffenrecht unter Nr. 8 des Gebührenverzeichnisses.

- Weitere Veränderungen ergeben sich bei den Kopierkosten unter Nr. 1.10 des Gebührenverzeichnisses. Da die Sachkosten für Farbkopien höher als für schwarz-weiße Kopien ausfallen, wird zukünftig eine separate, höhere Gebühr für Farbkopien erhoben.

- Neu hinzugekommen ist außerdem der Gebührentatbestand „Auskunft über die Steueridentifikationsnummer“ (siehe Nr. 5.2.2 des Gebührenverzeichnisses).

- Wegfall von Gebührentatbeständen:

  - Der Gebührentatbestand „Wasserrechtliche Erlaubnisse, § 7 WHG“ (Nr. 11.10 im bisherigen Gebührenverzeichnis) wurde gestrichen, da wasserrechtliche Verfahren durch das neue Wassergesetz an das Landratsamt zurück delegiert worden sind.

  - Zusätzlich entfällt der Gebührentatbestand „Ausstellen einer Hundesteuer-Ersatzmarke“, der im bisherigen Gebührenverzeichnis unter der Nr. 19.1 geregelt war, da die Gebührenhöhe für diese Leistung in der Hundesteuersatzung geregelt ist.

  - Außerdem fallen folgende Gebührentatbestände weg, da sie aufgrund ihres seltenen Vorkommens zu vernachlässigen sind:

    19.2 Erlaubnis für Kampfhunde (§ 3,4 PolizeiVO über das Halten gefährlicher Hunde (PoLVOgH-))
    19.3 Auflagen nach PoLVOgH (§ 3 Abs. 2 PoLVOgH)
    19.4 Ausnahmen nach PoLVOgH zur Sicherung der öffentlichen Ordnung

    Aus dem o.g. Grund erscheint das Aufführen dieser öffentlichen Leistungen als jeweils separater Gebührentatbestand überflüssig. Falls diese Leistungen in Zukunft doch auftreten sollten, kann auf die „Allgemeine Verwaltungsgebühr“ (Nr. 1.1) zurückgegriffen werden. Bei öffentlichen Leistungen, für welche das Gebührenverzeichnis keine besondere Verwaltungsgebühr vorsieht, wird eine Rahmengebühr – unter Orientierung der Höchstgebühr am Landesgebührengesetz – mit 6,50 € bis 10.000,00 € erhoben.

- Zusammenfassung von Gebührentatbeständen:

  Eine weitere Änderung ergibt sich bei den Fischereischeinen. Die Gebührentatbestände „Ausstellung / Ersatz eines Fischereischeins“ und „Ausstellung / Ersatz eines Jugendfischereischeins“ wurden zum Gebührentatbestand „Ausstellung eines Fischereischeins (Jahresfischereischein, Fischereischein auf Lebenszeit, Jugendfischereischein)“ zusammengefasst, da der Aufwand für die Ausstellung der drei Scheine gleich groß ist. Neu hinzugekommen ist der Gebührentatbestand „Verlängerung eines Fischereischeins (Jahresfischereischein, Fischereischein auf Lebenszeit, Jugendfischereischein)“.

Für die Kalkulations- und Gebührenfestsetzungsgrundlagen verweist das Landesgebührengesetz die Gemeinden auf das Kommunalabgabengesetz (KAG). Die Gebühr soll gemäß § 11 KAG die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Bei der Kalkulation von Verwaltungsgebühren muss nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen kalkuliert werden.

Kalkulationsgrundlage der Kosten für die im Verwaltungsgebührenverzeichnis ausgewiesenen öffentlichen Leistungen bildet das Ergebnis der Voll-Kosten-Leistungs-Rechnung (KLR) der Stadt Wangen für das Jahr 2013. Dabei bildet der Zeitaufwand der Verwaltungsmitarbeiter(innen) zur Erbringung der jeweiligen öffentlichen Leistung (entspricht ggf. einem Produkt in der KLR) die Grundlage zur Verteilung der angefallenen Personal-, Sach- sowie entsprechender Gemeinkostenanteile. Somit können die gesamten für die jeweilige öffentliche Leistung angefallenen Kosten ermittelt werden. Durch Division der Gesamtkosten je öffentliche Leistung durch die für die Erstellung dieser Leistung benötigten Stunden erhält man einen Stundensatz. Zur Berechnung des Stundensatzes werden 1.639 Stunden pro Jahr und Mitarbeiter(in) zu Grunde gelegt (Basis: KGST- Bericht 2/2009 für eine 40-Stunden-Woche im Durchschnitt).

Trotz des erheblichen Aufwands, wurde das bisherige - sehr detaillierte - Verfahren nach dem für jedes Produkt ein separater Stundensatz ermittelt wird, beibehalten. Bei Gebührentatbeständen, die nicht direkt einem Produkt in der Kosten-Leistungs-Rechnung zugeordnet werden können, wurde ein Stundensatz je Produktgruppe bzw. Amt herangezogen. Bei den allgemeinen Gebührentatbeständen (Nr. 1), die mehrere Ämter betreffen, wurde der durchschnittliche Stundesatz i.H.v. 51,65 €, der alle relevanten Produkte berücksichtigt, zugrunde gelegt.

Im Hinblick auf die Kalkulation der Gebührensätze haben sich im Wesentlichen folgende Anpassungen ergeben:

- Es wurde der Hinweis des Regierungspräsidiums aufgegriffen, dass zur Ermittlung von Rahmengebühren (z.B. 5,00 € bis 100,00 €) eine Mindest- und eine maximale Bearbeitungszeit pro Fall anzugeben ist. Bisher wurde die Obergrenze bei Rahmengebühren ohne Kalkulationsgrundlage festgelegt. Bei der Kalkulation von Rahmengebühren wurde daher die Mindest- und maximale Bearbeitungszeit je Fall bei den Fachämtern abgefragt. Zur Kalkulation von Festgebühren (z.B. 50,00 € / Fall) wurde eine durchschnittliche Bearbeitungszeit je Leistung zugrunde gelegt.

- Neu ist, dass bei der Kalkulation von Rahmengebühren auf Wertfaktoren zurückgegriffen wurde, um das wirtschaftliche Interesse (z.B. erzielbarer Umsatz oder Gewinn) oder das sonstige Interesse (z.B. Bevorzugung gegenüber der Allgemeinheit, Ausnahme von Normen oder Standards) der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner abbilden zu können.

Änderungsbedarf ergibt sich auch aufgrund der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-DLR) vom 12. Dezember 2006. Ziel der Richtlinie ist es, die bestehenden bürokratischen und rechtlichen Hindernisse im Dienstleistungssektor innerhalb der EU zu beseitigen und den Zugang zum Dienstleistungsmarkt in allen Mitgliedsstaaten zu vereinfachen. Gemäß Art. 13 Abs. 2 EU-DLR müssen zu entrichtende Gebühren zu den Kosten der Genehmigungsverfahren verhältnismäßig sein und dürfen die Kosten der Verfahren nicht übersteigen.
Nach dem deutschen Recht gilt jedoch das Äquivalenzprinzip, welches besagt, dass zwischen der Gebühr und der Leistung ein angemessenes Verhältnis bestehen muss. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit ist es gestattet, neben dem Veraltungsaufwand auch den wirtschaftlichen oder sonstigen Wert der öffentlichen Leistung zu berücksichtigen. Dies kann wiederrum zu einem unangemessenen Verhältnis der Gebühren zu den Kosten der öffentlichen Leistung im Sinne der EU-DLR führen.
Um der EU-DLR zu entsprechen, darf somit bei dienstleistungsrelevanten Gebührentatbeständen das wirtschaftliche oder sonstige Interesse nicht geltend gemacht werden. Korrekturbedarf besteht insbesondere bei Gebühren im Bereich des Gaststättenrechts. Gaststättenrechtliche Erlaubnisse werden in Zukunft ausschließlich nach dem Verwaltungsaufwand abgerechnet (siehe Zeitgebühr unter Nr. 6.1); das wirtschaftliche Interesse, welches bisher durch die Berücksichtigung der Pacht geltend gemacht wurde, darf

in Zukunft nicht mehr einbezogen werden. Das Gebührenaufkommen in diesem Bereich wird sich voraussichtlich reduzieren.
Für nicht dienstleistungsrelevante Bereiche sowie Dienstleistungen, die vom Anwendungsbereich der EU-DLR ausgenommen sind (z.B. Glücksspiele, die einen geldwerten Einsatz verlangen, siehe Nr. 7.7 Gebührenverzeichnis), ist es nach wie vor zulässig Wert- bzw. Rahmengebühren festzulegen.

Auf die beigefügte Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) mit angehängtem Gebührenverzeichnis und die hierfür erstellte Verwaltungsgebührenkalkulation wird verwiesen.

Die Satzung zur Änderung und Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung wird den Ortschaftsräten zur Beratung vorgelegt. Über das Ergebnis wird der Gemeinderat in der Sitzung vom 18.05.2015 unterrichtet.

Finanzielle Auswirkungen

Mehreinnahmen ab 01.07.2015 durch die Anpassung der Verwaltungsgebühren wurden bereits im Haushaltsplan 2015 berücksichtigt.

Anlagen

- Änderungssatzung vom 18.05.2015 Verwaltungsgebühren zum 01.07.2015
- Kalkulation Verwaltungsgebühren
- Berechnung Stundensatz Bauamt
- Berechnung Stundensatz Ordnungsamt
- Berechnung Stundensatz Standesamt
- Berechnung durchschnittlicher Stundensatz für alle relevanten Produkte